99050027008001

Bestätigung des Aufstellorts von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Heruntergeladen am 04.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001244268/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050027008001
Leistungsbezeichnung I	Bestätigung des Aufstellorts von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
Leistungsbezeichnung II	Bestätigung des Aufstellorts von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.05.2025
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/kostenverordnung-der-wirtschaftsverwaltung-wkostv-vom-4-september-2002-164039?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de
Teaser	Um Spielgeräte, die eine Gewinnmöglichkeit bieten, aufstellen zu dürfen, muss die Geeignetheit des Aufstellorts festgestellt werden.
Volltext	Nach § 33c Gewerbeordnung muss für jeden Aufstellort von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nachgewiesen werden, dass er für diesen Zweck geeignet ist. Eine solche Geeignetheitsbestätigung durch die örtlich zuständige Behörde ist Voraussetzung zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Nach § 1 Spielverordnung dürfen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nur in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen an Ort und Stelle Getränke und Speisen verzehrt werden können, Beherbergungsbetrieben, Spielhallen und ähnlichen Betrieben sowie Wettannahmenstellen konzessionierter Buchmacher aufgestellt werden. Näheres erfahren Sie bei der zuständigen Stelle.
Kosten	Die Bestätigungsgebühr wird je nach Umfang zwischen 332,00 und 768,00 Euro festgesetzt.
Verfahrensablauf	Vor Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Referat Gewerbeangelegenheiten für den Aufstellort eine Geeignetheitsbestätigung zu beantragen. Erst, wenn der Antrag vollständig bei der

Modul	Sachverhalt
	Behörde vorliegt, kann er bearbeitet werden. Dabei werden alle Angaben dahingehend überprüft, ob sie korrekt und im Rahmen des Gesetzes erlaubnisfähig sind. Diese Prüfung kann bis zu 3 Monate dauern. Allen Antragstellern und Antragstellerinnen wird empfohlen, sich vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen. Ein Gesprächstermin ist nach Absprache auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten möglich.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) sind für die Antragsbearbeitung einzuplanen.
Frist	Eine Geeignetheitsbestätigung muss bei Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Um Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen zu dürfen, bedarf es neben der Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellort auch einer personenbezogenen Erlaubnis. Nähere Informationen dazu finden Sie hier.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Muster%20f%C3%BCr%20Jahresbericht.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Muster%20f%C3%BCr%20Jahresbericht.1188813.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag_auf_Geeignetheit_des_Aufstellungsortes%20%2833c%20Abs3%20GewO%29.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag_auf_Geeignetheit_des_Aufstellungsortes%20%2833c%20Abs3%20GewO%29.1199245.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen